



Parlamentarische Unvereinbarkeiten in Zeiten der Privatisierung und Dezentralisierung

Privatisierung und Dezentralisierung sind seit den neunziger Jahren politische Rezepte für eine effizientere Staatsverwaltung. Zum Teil werden diese Rezepte umgesetzt, manchmal scheitern sie am Volkswillen und oft werden sie nur soweit berücksichtigt, wie die Einflussnahme der politischen Behörden auf den privatisierten Bereich gesichert bleibt. Eine der Auswirkungen dieser politischen Tendenz ist die Verwischung der Grenzen: Es mangelt an Übersicht über staatliche Verwaltungstätigkeit und die Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben durch Private.

Diesen Mangel zeigt sich beispielsweise im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die einheitlichen Prinzipien für die Auslagerung staatlicher Aufgaben an Private (Coperate-Governance-Bericht; BBl 2006 8233). Die fehlende Übersicht wird auch bei den Vorarbeiten zur Umsetzung der neuen Unvereinbarkeitsbestimmung im Parlamentsgesetz des Bundes sichtbar: Darf beispielsweise ein Parlamentsmitglied Verwaltungsrat der SBB oder gar Angestellter der Bundesbahnen sein, obwohl der Bundesrat über die SBB eine Aufsichtsfunktion ausübt? Und wenn ja: Für welche anderen Organisationen ist die gleiche Regel anwendbar?

Mit dem neuen Parlamentsgesetz will die Bundesversammlung diese Rechtsfrage lösen und in Zeiten der Privatisierung und Dezentralisierung die Unvereinbarkeiten lockern: Zukünftig sollen die Angestellten von Bundesbetrieben im Parlament Einsitz nehmen dürfen (beispielsweise Pöstler/-innen oder Lokomotivführer/-innen), jedoch sollen die Mitglieder des Verwaltungsrates dieser Bundesbetriebe, die dem Bundesrat rechen-schaftspflichtig sind, kein parlamentarisches Mandat ausüben dürfen.

Der dazu erlassene Artikel 14 Parlamentsgesetz scheint vordergründig auch verständlich zu sein. Jedoch enthält er verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe, wie beispiels-

weise "beherrschende Stellung des Bundes". Wer nun im Detail zu klären versucht, wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe auszulegen sind, findet sich in einem Dschungel von Organisationsgesetzen und -verordnungen der Bundesverwaltung, von Leistungsaufträgen und von Kreditbeschlüssen wieder. Eindeutige und klare Antworten finden sich jedoch nicht.

In Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung im Dezember 2007 haben die Büros der beiden eidgenössischen Räte Auslegungsgrundsätze erlassen, welche die Anwendung von Artikel 14 Parlamentsgesetz voraussehbar machen sollen. Zudem wurde in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei eine Liste von Organisationen und Unternehmungen erstellt, welche von der neuen Unvereinbarkeitsbestimmung betroffen sind. Aber selbst als diese Auslegungsgrundsätze im Februar 2006 mitsamt der Liste definitiv beschlossen waren, mussten weitere Auslegungsentscheide gefällt werden, wie beispielsweise: In welchen Gremien der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft dürfen die Ratmitglieder keinen Einsitz nehmen? Sind es nur die Gremien der Zentralverwaltung oder auch die der Regionalgesellschaften?

Erst jetzt wurden sich die politischen Behörden bewusst, dass diese Bestimmung zwar die Unvereinbarkeiten gelockert hat, aber viel mehr Organisationen betrifft, als ursprünglich angenommen. Das Problem ist dabei nicht die Bestimmung selbst, sondern dass sie sich auf Organisationsbestimmungen der Bundesverwaltung abstützt, welche durch die Privatisierung und Dezentralisierung inzwischen keine klare Geltung mehr entwickeln können. Die Festlegung von Unvereinbarkeiten liegt in der Hand der juristischen Auslegung, was für ein solch staatspolitisch wichtiges Thema problematisch ist und kaum Rechtssicherheit gewährleistet.

In der Presse wurde die neue Unvereinbarkeitsbestimmung des Bundes als richtiger Schritt zu weniger "Filz" bewertet. Doch stellt sich in einem Land, in welchem das Milizsystem hochgehalten wird und die obersten Staatsorgane sowie die Staatsverwaltung Private in ihre Tätigkeit einbinden, eine weitere Frage: Wie weit können Unvereinbarkeitsbestimmungen auf den privatisierten und dezentralisierten Staat ausgedehnt werden? Wie Ständerat Hansheiri Inderkum festgehalten hat, geht es einerseits darum, die Grundsätze des Gewaltenteilungsprinzips einzuhalten, andererseits aber auch darum, dass "inskünftig auch Leute dem Parlament angehören sollen können [...], die beispielsweise nicht alt Regierungsräte sind, die nicht Unternehmer oder Unternehmerrätinnen sind, die nicht Verbands- oder Gewerkschaftssekretäre sind, die keine grossen Verwaltungsratsmandate haben usw." (Amtl. Bull. S 2006 1221).

Die Zusammensetzung der kantonalen Parlamente und die Unvereinbarkeitsbestimmung im Bund und in einem Kanton sind Thema des vorliegenden Mitteilungsblattes. Die fünf Beiträge aus verschiedenen Blickwinkeln werfen eine übergeordnete Frage auf: Stösst das parlamentarische Mandat als nebenamtliches Mandat an seine Grenzen? Produziert das Milizsystem Parlamentsmitglieder, die es sich leisten können, ein parlamentarisches Mandat auszuüben, weil sie direkt oder indirekt bereits einen politischen Beruf ausüben? Die Beiträge regen dazu an, unabhängig von Schlagwörtern wie "Filz" und "classe politique", über die Entwicklung und den Sinn und Zweck des parlamentarischen Milizsystems zu diskutieren.



Moritz von Wyss, Stv. Leiter des Rechtsdienstes der Bundesversammlung

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3 mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben.

Sekretariat der Gesellschaft und Vertrieb: Martin Graf, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern.

Redaktion: Ruth Lüthi, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, Tel. 031 322 98 04.

Produktion: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Solothurn, Tel. 032 621 64 19

Redaktionsschluss der nächsten Nummer: 31. Oktober 2007. Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken.

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires.

Secrétariat de la société et distribution: Martin Graf, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne.

Rédaction: Ruth Lüthi, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne, Tel. 031 322 98 04.

Production: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Soleure, Tel. 032 621 64 19

Délai rédactionnel du prochain numéro: 31 octobre 2007.

Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne reflètent pas nécessairement celles de la rédaction.

Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).

Segretariato della Società e distribuzione: Martin Graf, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna.

Redazione: Ruth Lüthi, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna, Tel. 031 322 98 04.

Produzione: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Soletta, Tel. 032 621 64 19

Termine redazionale della prossima edizione: 31 ottobre 2007.

Le opinioni espresse dagli autori non devono collimare con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni.

Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).